Landgericht Berlin, Urteil v. 19.11.2010, Az.: 20 O 519/09:

- Zur Beurteilung einer Geräuscheinwirkung sind als Orientierung die Vorgaben des LlmSchG und der TA-Lärm heranzuziehen.
- Bei den Geräuschen einer Anlieferung wird die Lautstärke eines Gesprächs bei Zimmerlautstärke ohne weiteres überschritten, so dass insoweit auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden konnte. Dies ergibt sich bereits aus der Art der Entstehung der Geräusche.
- Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gem. §§ 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 3, 4 LlmSchG Berlin. Die Vorschrift des § 3 LlmSchG ist als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen, da der Schutz der Nachtruhe ein individuelles Rechtsgut darstellt. Ein Schmerzensgeldanspruch ist folglich weder aus § 906 Abs. 2 BGB i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB noch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB herzuleiten.

Das vorgenannte Urteil bezieht sich auf Lärm während nächtlichen Anlieferungen eines Lieferanten einer Supermarkt-Filiale.

Anmerkung:

Äußerst interessant an diesem Urteil ist, dass aufgrund der Art der Entstehung der Geräusche auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet wurde. Das Landgericht Berlin begründete dies damit, dass bei einer normalen Unterhaltung in Zimmerlautstärke Dezibelwerte um 50 db(A) erreicht werden und die Belästigungen durch die Anlieferung die Richtwerte der TA-Lärm ohne weiteres überschreiten.

Ebenfalls weist das Urteil die Besonderheit auf, dass der Kläger Schmerzensgeld gem. §§ 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 3, 4 LlmSchG zugesprochen bekam. Es ist somit keinesfalls anrüchig, auch einen solchen Anspruch bei Verletzungen dieser Schutzgesetze geltend zu machen. Durch den nachbarrechtlichen Ausgleichungsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wird hingegen kein Schmerzensgeld gewährt, weil dieser schlicht keinen Schadensersatzersatzanspruch darstellt.